

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2018

Termin: 20. Februar 2018

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 33., aktualisierte Auflage, 2017, IDW
Verlag GmbH
3. Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (**Anlage – 6 Seiten**)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie
der Anlage **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Bei den Aufgaben ist deren Anteil an der Klausur in Prozent angegeben. Diese Angabe soll ein Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben sein. Die Aufgaben sind wie folgt gewichtet:

- Aufgabe 1: 40 Prozent
- Aufgabe 2: 40 Prozent
- Aufgabe 3: 20 Prozent

Aufgabe 1 (40 Prozent)

Tatbestand:

Die Almrausch AG (A-AG) ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Sie hat drei Aktionäre, von denen die Diplom-Kauffrau Vroni Wegen (VW) den Verwaltungsrat bildet. Die A-AG hatte mit dem in München ansässigen Trabrennstallbetreiber Baumann (TB) einen Mietvertrag über ein dort belegenes Objekt geschlossen, der inzwischen gekündigt worden ist. Sie fordert von TB deshalb die Herausgabe des Grundstücks sowie die Zahlung der Miete und Erstattung von Anwaltskosten über insgesamt 20.000,00 €. Die A-AG und der TB streiten über die Rechts- und Parteifähigkeit der A-AG in Deutschland; ebenfalls auch darüber, ob zwischen ihnen ein Mietvertrag bestanden hat und ob dieser ggf. wirksam gekündigt worden ist.

Die VW fragt ihren Rechtsbeistand RB um Rat. Dieser meint, für die Rechts- und Parteifähigkeit komme es auf den Verwaltungssitz der A-AG an, der in Deutschland liegt. Der RB weist – zutreffend – darauf hin, dass – anders als z. B. im Verhältnis zu den Staaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – keine völkerrechtlichen Verträge bestehen, nach denen eine AG schweizerischen Rechts mit Verwaltungssitz in Deutschland nach dem Recht ihres Gründungsstaates zu behandeln ist.

Zum Streit über den Mietvertrag will der RB sich nicht festlegen, da er „in mietvertraglichen Dingen“ keine Erfahrung habe. Er verweist die VW an den in München ansässigen Rechtsanwalt Dr. Trumpf (T). Ihm legt die VW weitere Unterlagen vor. Daraus geht u. a. hervor, dass die VW satzungsgemäß als Verwaltungsrätin zur alleinigen Vertretung der A-AG berechtigt ist; sowohl bei Abschluss als auch bei der Kündigung des fraglichen Mietvertrages hat die VW in dieser Eigenschaft gegenüber dem TB gezeichnet.

- Frage 1.1:** Ist das deutsche Internationale Privatrecht über vertragliche Schuldverhältnisse auf Fragen des Gesellschaftsrechts, wie hier die Rechtsfähigkeit der A-AG, anzuwenden?
- Frage 1.2:** Ist die A-AG in Deutschland rechtsfähig? Erläutern Sie für die Lösung die Sitztheorie und die Gründungstheorie unter Beachtung der Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH).
- Frage 1.3:** Wie ist die Rechtslage, wenn die A-AG eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts wäre?
- Frage 1.4:** Hat VW die Gesellschaft (im Ausgangstatbestand) – nach welchen Rechtsnormen – wirksam beim Mietvertrag vertreten?

Aufgabe 2 (40 Prozent)

Tatbestand:

Rudolf Ratlos (RR) ist Kleinaktionär der Wellness AG, Ingelheim (W-AG). Die W-AG ist börsennotiert und geschäftlich im Bereich biologischer Produkte für die Körperpflege aktiv. Im Jahre 2013 schließt sie mit dem deutschen Marktführer Biocosmetik AG, Hamburg (B-AG), einem Tochterunternehmen der französischen Doreal S.A. (D-SA) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Daraus bekommt der RR als „angemessenen Ausgleich“ pro Vorzugsaktie 3,83 € pro Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06.). Im Dezember 2014 beschließt die Hauptversammlung (HV) den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung von 80,37 € pro Vorzugsaktie (sog. aktienrechtlicher „Squeeze out“).

Der Beschluss wird angefochten, auf der HV 2016 bestätigt und im November 2016 im Handelsregister eingetragen. Die nächste ordentliche HV war am 24.01.2017. Der RR erhielt die Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 2014/2015, nicht aber für das Geschäftsjahr 2015/2016. Seine Zahlungsklage hat das Landgericht (LG) abgewiesen. Darum überlegt der RR weitere Möglichkeiten angesichts der Sach- und Rechtslage und diskutiert dazu auch mit der befreundeten Wirtschaftsprüferin W.

Die W ist langjährig erfahren in der Unternehmensberatung, denkt gern in komplexen Bezügen und versucht, dem RR den Barabfindungsanspruch zu erläutern. Dabei betont sie auch dessen Verbriefung in einer Aktienurkunde. Die W meint, ausgegebene Aktienurkunden verbriefen „den vollen Barabfindungsanspruch“ des früheren Minderheitsaktionärs, inklusive einer etwaigen „Differenz zwischen der vom Hauptaktionär festgelegten und der im nachfolgenden Spruchverfahren ermittelten (höheren) Barabfindung“. Fraglich bleibt allerdings, wann die Verbriefung des Anspruchs auf Barabfindung endet. Der RR ist durch die Informationen der W motiviert, will aber alles ganz genau wissen.

- Frage 2.1:** Welchen Wertausgleich kann der RR angesichts der Unternehmensverträge bzw. des „Squeeze out“ grundsätzlich verlangen?
- Frage 2.2:** Hat der RR Anspruch auf Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 2015/2016? – Erörtern Sie die Rechtslage!
- Frage 2.3:** Kann sich ein Anspruch des RR auf eine anteilige Ausgleichszahlung wegen einer sog. „Verzinsungslücke“ (s. § 327b Abs. 2 AktG) ergeben?
- Frage 2.4:** Nach Eintragung des zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre gefassten Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und dem hierdurch bewirkten Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär werden über diese Aktien Aktienurkunden ausgegeben: Was verbriefen diese Aktienurkunden? – Wann endet die Verbriefung des Anspruchs auf Barabfindung?

Aufgabe 3 (insgesamt 20 Prozent – pro Frage 5 Prozent)

- 3.1:** Im Rahmen der Prüfung einer Aktiengesellschaft stellen Sie fest, dass ein Aufsichtsratsmitglied zugleich als Unternehmensberater für die AG tätig ist und für die strategische Beratung der AG im zurückliegenden Geschäftsjahr Honorare in sechsstelliger Höhe abgerechnet hat. – Ist eine solche Abrechnung von Honoraren neben der Tätigkeit als Aufsichtsrat zulässig oder bestehen hier besondere rechtliche Voraussetzungen und Grenzen, die zu beachten sind?
- 3.2:** Können auch Dritte, die ein Unternehmen beraten (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), für Fehlinformationen bei Kapitalanlageangeboten dieses Unternehmens haftbar gemacht werden?
- 3.3:** Darf im Verschmelzungsvertrag – gerade im Hinblick auf die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers – ein variabler Beginn der Gewinnbezugsberechtigung vereinbart werden?
- 3.4:** In welchem Rangverhältnis steht das EU-Recht zu dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU wie etwa den Bundesgesetzen und den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland?

**VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE
DER
EUROPÄISCHEN UNION
(KONSOLIDIERTE FASSUNG)**

LEERSEITE

PRÄAMBEL

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE ⁽¹⁾,

IN DEM FESTEN WILLEN, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen,

ENTSCHLOSSEN, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Staaten zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen,

IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben,

IN DER ERKENNTNIS, dass zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten,

IN DEM BESTREBEN, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern,

IN DEM WUNSCH, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen,

IN DER ABSICHT, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und in dem Wunsch, entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, durch diesen Zusammenschluss ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen,

ENTSCHLOSSEN, durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken,

HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ERNANNT

(Aufzählung der Bevollmächtigten nicht wiedergegeben)

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

⁽¹⁾ Seit dem ursprünglichen Vertragsschluss sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union geworden: die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Artikel 47

(ex-Artikel 41 EGV)

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel 48

(ex-Artikel 42 EGV)

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führen sie insbesondere ein System ein, das zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Absatz 1 wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur, verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

- a) er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder
- b) er sieht von einem Tätigwerden ab, oder aber er ersucht die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

KAPITEL 2

DAS NIEDERLASSUNGSRECHT

Artikel 49

(ex-Artikel 43 EGV)

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 50

(ex-Artikel 44 EGV)

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.
- (2) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere
- a) im Allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;
 - b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Union zu unterrichten;
 - c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;
 - d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;
 - e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;
 - f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
 - g) soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
 - h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel 51

(ex-Artikel 45 EGV)

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Artikel 52

(ex-Artikel 46 EGV)

(1) Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien für die Koordinierung der genannten Vorschriften.

Artikel 53

(ex-Artikel 47 EGV)

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.

(2) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 54

(ex-Artikel 48 EGV)

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Artikel 55

(ex-Artikel 294 EGV)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge stellen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 den eigenen Staatsangehörigen gleich.